

Gemeinde Hildrizhausen
Landkreis Böblingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 8. Januar 1958

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. 10. 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 8. Januar 1958 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das Nachrichtenblatt der Gemeinde vorgenommen.
2. Bei Bekanntmachungen grösseren Umfangs genügt der Anschlag des vollen Wortlauts an der Verkündigungstafel des Rathauses, wobei gleichzeitig im Nachrichtenblatt der Gemeinde oder durch Ausrufen auf den Anschlag hinzuweisen ist.

§ 2

In dem Falle des § 1 Ziff. 2 beträgt die Anschlagsfrist 1 Woche.

Vorstehende Satzung wurde in der in ihr bestimmten Form am 11.1.1958 öffentlich bekanntgemacht und am 13.1.1958 gem. § 4 Abs. 360 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Hildrizhausen, den 13. Januar 1958

Bürgermeister:

